

Rechtsberatung - über die / Rechtsauskunft hinausgehende Unterstützung bei der Klärung von Rechtsangelegenheiten. Die R. erfordert vom Berater einen größeren Arbeitsaufwand als die Rechtsauskunft. Meist sind spezielle Z¹ Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen oder Schriftstücke zu studieren und umfangreiche Fakten zur Klärung rechtlicher Sachverhalte festzustellen. R. ist ggf. mit einem aktiven Eingreifen des Beraters-Anfertigung von Schriftstücken, Herbeiführung außergerichtlicher Einigungen, Übernahme von ? Prozeßvertretungen usw. - verbunden. Bezüglich des Personenkreises, der unentgeltlich rechtsberatend tätig werden darf, bestehen keine rechtlichen Einschränkungen. Gegen Entgelt dürfen nur / Rechtsanwälte Bürger und andere Auftraggeber (Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen usw.) juristisch beraten. Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt besorgt, wird mit einem Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis 500 Mark bestraft (§11 Abs. 1 OWVO). / Rechtsantragstelle

Rechtbewußtsein Z¹ sozialistisches Rechtbewußtsein

rechtserhebliche Tatsache - Umstand, von dessen Vorliegen nach den Rechtsvorschriften das Eintreten bestimmter rechtlicher Folgen, insbesondere das Entstehen, die Veränderung oder die Beendigung von Rechtsverhältnissen, abhängig ist. Eine r. T. kann sein:

- eine staatliche Entscheidung (z. B. die / Wohnraumzuweisung),
- eine Handlung,
- ein Ereignis (z. B. Geburt, Tod).

Bei den Handlungen sind rechtmäßige und rechtswidrige (Herbeiführung eines Z¹ Schadens) zu unterscheiden. Die rechtmäßigen Handlungen lassen sich wiederum einteilen, z. B. in Z¹ Willenserklärungen, durch die ein angestrebter rechtlicher Erfolg eintritt, und in Rechtshandlungen, die unabhängig von den Absichten des Handelnden zu rechtlichen Folgen führen, wie beispielsweise der Z¹ Fund oder die Schaffung eines Z¹ urheberrechtlich geschützten Werkes.

Rechtsetzung - Prozeß der Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Z¹ Rechtsvorschriften, in dem von dazu ermächtigten Staatsorganen der Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Z¹ Recht erhoben wird. R. ist eine wichtige Form der staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Beziehungen, mittels der die Erfordernisse der politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Entwicklung juristisch umgesetzt werden. Sozialistische R. ist das Ergebnis demokratischer Willensbildung aller Klassen und Schichten, staatliche Machtausübung durch das werktätige Volk (Z¹ Volkssouveränität). Die Regelung der R.befugnisse folgt dem Grundsatz, daß die Bürger der DDR ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Z¹ Volksvertretungen ausüben (Art. 5 Verfassung). Neben den Volksvertretungen

sind nur die in ihrem Auftrag tätigen Staatsorgane zur R. befugt.

R. ist eine ständige, je nach dem erreichten Entwicklungsstand und den perspektivischen Erfordernissen zu lösende Aufgabe. Ihre Grundlage bilden die strategischen Orientierungen der Partei der Arbeiterklasse, die ihre führende Rolle in allen Phasen der R. wahrnimmt (Z¹ Rechtspolitik der SED). Die Beschlüsse der marxistisch-leninistischen Partei sind Ausgangspunkt für alle R.maßnahmen; sie initiiert den Erlaß bedeutsamer Rechtsvorschriften und beschließt die Mittel und Wege ihrer Ausarbeitung. Für die R.tätigkeit des sozialistischen Staates ist die demokratische Mitwirkung der Bürger kennzeichnend. Sie stützt sich auf das Wirken der Z¹ Abgeordneten und die Tätigkeit der Z¹ Ausschüsse der Volkskammer sowie der Z¹ Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Aktivs. Die gesellschaftlichen Organisationen nehmen in vielfältiger Weise an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften teil. Grundlegende Gesetzeswerke werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Diskussion unterbreitet und durch deren Vorschläge vervollkommen. In der R.tätigkeit werden auch die Hinweise und Kritiken der Bürger ausgewertet, die sie in Form von Z¹ Eingaben vorgebracht haben.

Folgende Organe sind ermächtigt, Z¹ sozialistisches Recht zu setzen:

- die Z¹ Volkskammer der DDR in Form von Z¹ Gesetzen und Z¹ Beschlüssen (Z¹ Gesetzgebung)
- der Z¹ Staatsrat der DDR in Form von Beschlüssen
- der Z¹ Nationale Verteidigungsrat der DDR in Form von Beschlüssen und Z¹ Anordnungen
- der Z¹ Ministerrat der DDR in Form von Z¹ Verordnungen (bzw. Z¹ Durchführungsverordnungen) und Beschlüssen
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane in Form von Anordnungen und Z¹ Durchführungsbestimmungen
- die Z¹ örtlichen Volksvertretungen in Form von Beschlüssen.

Jedes zur R. befugte Staatsorgan ist bei Erlaß von Rechtsvorschriften an die Vorschriften höheren Ranges gebunden. Rechtsvorschriften nachgeordneter Organe dürfen nicht im Widerspruch zu denen übergeordneter Organe stehen.

Die R. durchläuft *mehrere Stadien*. Nach einer entsprechenden Initiative beginnt die R. mit der Vorbereitung und Ausarbeitung der neu zu schaffenden Rechtsvorschrift. Das geschieht unter Verantwortung der Staatsorgane, zu deren Verantwortungsbereich der jeweilige Regelungsgegenstand gehört, z.B. werden Rechtsvorschriften, welche die Tätigkeit der Gerichte betreffen, vom Z¹ Ministerium der Justiz vorbereitet. Zur Verwirklichung der R.maßnahme werden häufig spezielle Kommissionen gebildet, denen erfahrene Praktiker und Wissenschaftler angehören; in die Ausarbeitung der Entwürfe fließen die Vorschläge und Erfahrungen der Werktäti-